

***Konsolidierte Fassung der Liste der Bauprodukte
und der Anlagen A – D der Baustoffliste ÖA
(Verordnung des OIB vom 13. Mai 2008
über die Baustoffliste ÖA, inklusive 1. Novelle
und 2. Novelle)***

Erläuterung zur konsolidierten Fassung

Die konsolidierte Fassung enthält die Liste der Bauprodukte und die zugehörigen Anlagen A – D, inklusive 1. Novelle und 2. Novelle.

Die Verordnungstexte der Bundesländer für die Stammfassung der Verordnung und der 1. Novelle und 2. Novelle zur Verordnung sind darin nicht wiedergegeben

Liste der Bauprodukte

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeine Bestimmungen	5
1. Ausgangsprodukte	6
1.1 Bindemittel	6
1.2 Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	6
1.3 Beton- und Mörtelzusatzstoffe.....	6
1.4 Zusatzmittel	7
1.5 Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	7
1.6 Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	7
2. Beton- und Stahlbetonbau	8
2.1 Betonbewehrung.....	8
2.2 Beton.....	8
2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel.....	8
2.4 Vorgefertigte Bauteile aus Stahlfaserbeton.....	10
2.5 Vorgefertigte Bauteile aus Porenbeton.....	10
2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton.....	10
3. Mauerwerksbau	11
3.1 Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	11
3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel.....	11
3.3 Betonsteine.....	11
3.4 Porenbetonsteine.....	11
3.5 Mörtel und Putze.....	11
4. Holzbau	12
4.1 Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile).....	12
5. Dämmstoffe	12
5.1 Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz.....	12
6. Produktgruppe aus der Liste gestrichen	13
7. Produktgruppe aus der Liste gestrichen	13
8. Wand- und Deckenbekleidungen sowie nichttragende Innenwände	13
8.1 Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	13
8.2 Faserzement-Tafeln.....	13
8.3 Bekleidungen aus Porenbeton	13
9. Produktgruppe aus der Liste gestrichen	13
10. Bautenschutzmittel	14
10.1 Bitumen-Voranstrichmittel.....	14
10.2 Klebmassen	14
10.3 Deckanstrichmittel	14
10.4 Heißvergussmassen.....	14
11. Produktgruppe aus der Liste gestrichen	14

12. Produktgruppe aus der Liste gestrichen	14
13. Rauch- und Abgas führende Bauteile	15
13.1 Rauch- und Abgasfänge	15
14. Feuerschutzabschlüsse	16
14.1 Drehflügel-, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Dachbodenabschlüsse	16
14.2 Verglasungselemente	16
14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen	16
15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	17
15.1 Schachtabdeckungen	17
Anlage A Ergänzende Bestimmungen	18
1. Ausgangsprodukte	18
Anlage A, Punkt 1.1.1 – Zement für besondere Verwendungen	18
Anlage A, Punkt 1.1.6 – Loser Zement, der über eine Auslieferungsstelle <i>lose oder abgepackt</i> vertrieben wird	18
2. Beton- und Stahlbetonbau	19
Anlage A, Punkt 2.1.1 – Bewehrungsstahl in Stäben	19
Anlage A, Punkt 2.1.2 – Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl	19
Anlage A, Punkt 2.1.3 – Geschweißte Matten	19
Anlage A, Punkt 2.1.4 – Geschweißte Gitterträger	19
Anlage A, Punkt 2.1.6 – Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)	20
Anlage A, Punkt 2.1.7 – Vorgefertigte Schubelemente	20
Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung	20
Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone	20
Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken	20
Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken	21
Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten)	21
Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken	21
Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente	21
Anlage A, Punkt 2.5.1 – Dach- und Deckenplatten	22
3. Mauerwerksbau	22
Anlage A, Punkt 3.4.2 – Tragende Wandelemente aus Porenbeton	22
Anlage A, Punkt 3.5.5 – Spritz-Fertigmörtel	22
8. Wand- und Deckenbekleidungen sowie nichttragende Innenwände	22
Anlage A, Punkt 8.2.1 – Asbestfreie Faserzement-Tafeln mit leichten mineralischen Zuschlagstoffen	22
10. Bautenschutzmittel	22
Anlage A, Punkt 10.1.1 – Bitumenemulsionen	22
Anlage A, Punkt 10.1.2 – Bitumenlösungen	22
Anlage A, Punkt 10.2.3 – Bitumen-Kaltklebemassen lösungsmittelhaltig	23
Anlage A, Punkt 10.3.2 – Lösungsmittelhaltige Isolieranstriche	23
Anlage A, Punkt 10.4.1 – Vergussmassen auf Basis von polymermodifiziertem Bitumen mit elastisch-plastischen Eigenschaften	23
14. Feuerschutzabschlüsse	23
Anlage A, Punkt 14.1.1 – Drehflügel-, Pendeltüren und -tore	23
Anlage A, Punkt 14.1.2 – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore	23
Anlage A, Punkt 14.1.3 – Dachbodenabschlüsse	24
Anlage A, Punkt 14.2.1 – Brandschutzverglasungen	24
Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster	24
15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	24
Anlage A, Punkt 15.1.1 – Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen	24

Fundstellen.....	25
Anlage B Muster für das Übereinstimmungszeugnis der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle	26
Anlage C Muster für das Übereinstimmungszeugnis der vom OIB ermächtigten Stelle	27
Anlage D Muster für die Übereinstimmungserklärung des Herstellers	28

0. Allgemeine Bestimmungen

Die europäische Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß der Entscheidung der Kommission 2000/367/EG ist alternativ zu den in den einzelnen Produktgruppen angeführten nationalen Normen betreffend den Feuerwiderstand zulässig.

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA gelten nicht für Bauprodukte, für die eine harmonisierte Norm oder eine Leitlinie für die Europäische technische Zulassung vorliegt, sofern die für diese Spezifikationen festgelegte Übergangszeit abgelaufen und deshalb die CE-Kennzeichnung nach den landesgesetzlichen Vorschriften verpflichtend ist.

1. Ausgangsprodukte

- 1.1 Bindemittel
- 1.2 Produktgruppe aus der Liste gestrichen
- 1.3 Beton- und Mörtelzusatzstoffe

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
1.1	Bindemittel			
1.1.1	Zement für besondere Verwendungen	ÖNORM B 3327-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 1.1.1	2005.07	E oder Z
1.1.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.1.3	Spritz-Bindemittel	Richtlinie der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik für Spritzbeton	2009.12	E oder Z
1.1.4	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.1.5	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.1.6	Looser Zement, der über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben wird	Anlage A, Punkt 1.1.6	–	E oder Z
1.2	Produktgruppe aus der Liste gestrichen			
1.3	Beton- und Mörtelzusatzstoffe			
1.3.1	Traß	ÖNORM B 3323	1997.06	E oder Z
1.3.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.3.3	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.3.4	Aufbereitete hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) - Kombinationsprodukte (GC/GC – HS)	ÖNORM B 3309-1	2010.12.01	E oder Z
1.3.5	Aufbereitete, hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) - Hüttensandmehl zur Verwendung in Beton, Mörtel und Einpressmörtel (GS bzw. GS-HS)	ÖNORM B 3309-2	2010.12.01	E oder Z
1.3.6	Aufbereitete, hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) - Flugasche für Beton (GF bzw. GF-HS)	ÖNORM B 3309-3	2010.12.01	E oder Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

- 1.4 Zusatzmittel
 1.5 Produktgruppe aus der Liste gestrichen
 1.6 Produktgruppe aus der Liste gestrichen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
1.4	Zusatzmittel			
1.4.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.4.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.4.3	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.4.4	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1.4.5	LPV-Mittel, die nicht durch die ÖNORM EN 934-2 (2009.07) erfasst werden	Richtlinie des Österreichischen Betonvereins für LBV-Beton	1999.09	E oder Z
1.5	Produktgruppe aus der Liste gestrichen			
1.6	Produktgruppe aus der Liste gestrichen			
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

2. Beton- und Stahlbetonbau

2.1 Betonbewehrung

2.2 Beton

2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
2.1	Betonbewehrung			
2.1.1	Bewehrungsstahl in Stäben	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.1	2010.08. 15	Z
2.1.2	Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.2	2010.08. 15	Z
2.1.3	Geschweißte Matten	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.3	2010.08. 15	Z
2.1.4	Geschweißte Gitterträger	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.4	2010.08. 15	Z
2.1.5	Spannstahl	ÖNORM B 4758	2011.07. 01	Z
2.1.6	Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.6	2010.08. 15	Z
2.1.7	Vorgefertigte Schubelemente	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.7	2010.08. 15	Z
2.1.8	Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.8	2010.08. 15	Z
2.2	Beton			
2.2.1	Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone	ÖNORM B 4710-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.2.1	2007.10	Z
2.3	Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel			
2.3.1	Balken- bzw. Rippendecken ¹⁾	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.1	2012.04. 01	Z
2.3.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
2.3.3	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
2.3.4	Vorgespannte Rippen-Decken ²⁾	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.4	2012.04. 01	Z
2.3.5	Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten) ³⁾	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.5	2012.04. 01	Z
2.3.6	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			

¹⁾ Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z.B. ÖNORM EN 15037-1) erfassten Produkten

²⁾ Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z.B. ÖNORM EN 13747, ÖNORM EN 15037-1) erfassten Produkten

³⁾ Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z.B. ÖNORM EN 13747) erfassten Produkten

2.3.7	Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken ¹	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.7	2012.04. 01	Z
2.3.8	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
2.3.9	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
2.3.10	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
2.3.11	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
2.3.12	Vorgefertigte Stahlbetonkeller	ÖNORM B 3328	2012.04. 01	Z
2.3.13	Vorgefertigte Stahlbetontrafoboxen	ÖNORM B 3328	2012.04. 01	Z
2.3.14	Vorgefertigte Stahlbetonwarehäuschen	ÖNORM B 3328	2012.04. 01	Z
2.3.15	Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau	ÖNORM B 3308	2012.04. 01	Z
2.3.16	Stützen, Köcherhälse, Träger, Binder, Winkelstützelemente, aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton ²	ÖNORM B 3328	2012.04. 01	Z
2.3.17	Wandbauplatten, großformatige Wandelemente ³	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.17	2012.04. 01	Z
2.3.18	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

¹ Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z.B. ÖNORM EN 13224) erfassten Produkten

² Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z.B. ÖNORM EN 13225, ÖNORM EN 14991, ÖNORM EN 15258) erfassten Produkten

³ Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z.B. ÖNORM EN 14992) erfassten Produkten sowie Wandelemente aus Ziegel

- 2.4 Vorgefertigte Bauteile aus Stahlfaserbeton
 2.5 Vorgefertigte Bauteile aus Porenbeton
 2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
2.4	Vorgefertigte Bauteile aus Stahlfaserbeton			
2.4.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
2.5	Vorgefertigte Bauteile aus Porenbeton			
2.5.1	Dach- und Deckenplatten	DIN 4223-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.5.1	2003.12	Z
2.6	Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton			
2.6.1	Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt	Verwendungsgrundsatz des OIB „Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt“	2005.01	Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

3. Mauerwerksbau

- 3.1 Produktgruppe aus der Liste gestrichen
- 3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel
- 3.3 Betonsteine
- 3.4 Porenbetonsteine
- 3.5 Mörtel und Putze

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
3.1	Produktgruppe aus der Liste gestrichen			
3.2	Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel			
3.2.1	Ziegelwandelemente für den Massivbau	Verwendungsgrundsatz des OIB „Ziegelwandelemente für den Massivbau“	2010.10	Z
3.3	Betonsteine			
3.3.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.3.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.4	Porenbetonsteine			
3.4.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.4.2	Tragende Wandelemente aus Porenbeton	ÖNORM B 3209 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 3.4.2	1996.06	Z
3.5	Mörtel und Putze			
3.5.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.5.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.5.3	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.5.4	Sondermörtel	Richtlinie der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik für Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton	2010.07	E oder Z
3.5.5	Spritz-Fertigmörtel	Richtlinie der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik für Spritzbeton Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 3.5.5	2009.12	E oder Z
3.5.6	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.5.7	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
3.5.8	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

4. Holzbau

4.1 Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
4.1	Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)			
4.1.1	Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Tragkonstruktion	Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Tragkonstruktion“	2010.10	E oder Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

5. Dämmstoffe

5.1 Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
5.1	Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz			
5.1.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.3	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.4	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.5	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.6	Holzspan-Dämmplatten WS	ÖNORM B 6022	2009.02.01	E oder Z
5.1.7	Holzspan-Mehrschicht-Dämmplatten	ÖNORM B 6022	2009.02.01	E oder Z
5.1.8	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.9	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.1.10	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

6. Produktgruppe aus der Liste gestrichen

7. Produktgruppe aus der Liste gestrichen

8. Wand- und Deckenbekleidungen sowie nichttragende Innenwände

8.1 Produktgruppe aus der Liste gestrichen

8.2 Faserzement-Tafeln

8.3 Bekleidungen aus Porenbeton

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
8.1	Produktgruppe aus der Liste gestrichen			
8.2	Faserzement-Tafeln			
8.2.1	Asbestfreie Faserzement-Tafeln mit leichten mineralischen Zuschlagstoffen	ÖNORM B 3216 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 8.2.1	2002.10	E oder Z
8.2.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
8.3	Bekleidungen aus Porenbeton			
8.3.1	Nichttragende Wandelemente aus Porenbeton	Verwendungsgrundsatz des OIB „Nichttragende Wandelemente aus Porenbeton“	2002.05	Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

9. Produktgruppe aus der Liste gestrichen

10. Bautenschutzmittel

- 10.1 Bitumen-Voranstrichmittel
- 10.2 Klebemassen
- 10.3 Deckanstrichmittel
- 10.4 Heißvergussmassen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
10.1	Bitumen-Voranstrichmittel			
10.1.1	Bitumenemulsionen	ÖNORM B 2220 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 10.1.1	1996.06	H
10.1.2	Bitumenlösungen	ÖNORM B 3615 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 10.1.2	1985.10	H
10.1.3	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
10.2	Klebmassen			
10.2.1	Klebmassen aus Oxidationsbitumen	ÖNORM EN 13304	2009.06.01	H
10.2.2	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
10.2.3	Bitumen-Kaltklebmassen lösungsmittelhaltig	ÖNORM B 2220 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 10.2.3	1996.06	H
10.3	Deckanstrichmittel			
10.3.1	Deckanstriche aus Oxidationsbitumen	ÖNORM EN 13304	2009.06.01	H
10.3.2	Lösungsmittelhaltige Isolieranstriche	ÖNORM B 3615 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 10.3.2	1985.10	H
10.4	Heißvergussmassen			
10.4.1	Vergussmassen auf Basis von polymermodifiziertem Bitumen mit elastisch-plastischen Eigenschaften	Richtlinie der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen RVS 13.01.42 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 10.4.1	2007.06	H
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

11. Produktgruppe aus der Liste gestrichen**12. Produktgruppe aus der Liste gestrichen**

13. Rauch- und Abgas führende Bauteile**13.1 Rauch- und Abgasfänge**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
13.1	Rauch- und Abgasfänge			
13.1.1	Mehrschalige Fänge mit keramischem Innenrohr (Innenschale)	Verwendungsgrundsatz des OIB „Fangsysteme“	2007.09	Z
13.1.2	Fänge mit Metallrohren	Verwendungsgrundsatz des OIB „Fangsysteme“	2007.09	Z
13.1.3	Fänge aus Betonformblöcken	Verwendungsgrundsatz des OIB „Fangsysteme“	2007.09	Z
13.1.4	Mehrschalige Fänge mit Betoninnenrohr	Verwendungsgrundsatz des OIB „Fangsysteme“	2007.09	Z
13.1.5	Fänge mit Kunststoffrohren	Verwendungsgrundsatz des OIB „Fangsysteme“	2007.09	Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

14. Feuerschutzabschlüsse

- 14.1 Drehflügel-, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Dachbodenabschlüsse
- 14.2 Verglasungselemente
- 14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
14.1	Drehflügel-, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Dachbodenabschlüsse			
14.1.1	Drehflügel-, Pendeltüren und -tore	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.1.1	2006.01	E oder Z
14.1.2	Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore	ÖNORM B 3852 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.1.2	2006.05	E oder Z
14.1.3	Dachbodenabschlüsse	ÖNORM B 3860 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.1.3	2006.12	E oder Z
14.1.4	Rauchschutzabschlüsse - Drehflügel-, Pendeltüren und -tore (ein- und zweiflügelige Ausführung)	ÖNORM B 3851	2004.07	E oder Z
14.1.5	Rauchschutzabschlüsse - Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore	ÖNORM B 3853	2005.06	E oder Z
14.2	Verglasungselemente			
14.2.1	Brandschutzverglasungen	ÖNORM EN 357 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.2.1	2005.02	E oder Z
14.2.2	Brandschutzfenster	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.2.2	2006.01	E oder Z
14.3	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen			
14.3.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
14.3.2	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement	Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“	2006.04	E oder Z
14.3.3	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement	Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement“	2006.04	E oder Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**15.1 Schachtabdeckungen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
15.1	Schachtabdeckungen			
15.1.1	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen	ÖNORM EN 124 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.1.1	1995.01	E oder Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

Anlage A Ergänzende Bestimmungen

1. Ausgangsprodukte

Anlage A, Punkt 1.1.1 – Zement für besondere Verwendungen

Für erhöht sulfatbeständige Zemente ist einzuhalten:

ÖNORM B 3327-2 (2001.09): Zemente gemäß ÖNORM EN 197-1 für besondere Verwendungen.
Teil 2: Erhöht sulfatbeständige Zemente.

Der Zement hat der harmonisierten Norm EN 197-1 (2000.06)¹ bzw. EN 197-1:2000+A1 (2004.04)³ bzw. EN 197-1/A3 (2007.07)⁴ zu entsprechen und muss rechtmäßig die CE-Kennzeichnung tragen.

Das Übereinstimmungszeugnis bezieht sich nur auf die in ÖNORM B 3327-1 (2005.07) oder ÖNORM B 3327-2 (2001.09) angegebenen und über EN 197-1 (2000.06)¹ bzw. EN 197-1:2000+A1 (2004.04)³ bzw. EN 197-1/A3 (2007.07)⁴ hinausgehenden Anforderungen.

Für Produkte nach ÖNORM B 3327-2 (2001.09), Abschnitt 4.2, sind die Bestimmungen der lfd. Nr. 1.1.1 nicht anzuwenden.

Anlage A, Punkt 1.1.6 – Loser Zement, der über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben wird

In Ergänzung zu der Produktnorm für Zement (EN 197-1, Ausgabe 2000.06¹, bzw. EN 197-1:2000+A1, Ausgabe 2004.04³ bzw. EN 197-1/A3 (2007.07)⁴) ist einzuhalten:

Anzuwenden nur für Auslieferungsstellen nach EN 197-2 (2000.06)², Abschnitt 3.1.11. Der Zement hat der harmonisierten Norm EN 197-1 bzw. EN 197-1:2000+A1 bzw. EN 197-1/A3 (2007.07)⁴ zu entsprechen und muss rechtmäßig die CE-Kennzeichnung tragen.

Das Übereinstimmungszeugnis bezieht sich für Normalzement nach EN 197-1 (2000.06)¹ bzw. EN 197-1:2000+A1 (2004.04)³ bzw. EN 197-1/A3 (2007.07)⁴ nur auf die Einhaltung von Abschnitt 9 der EN 197-2 (2000.06)².

Das Übereinstimmungszeugnis nach lfd. Nr. 1.1.6 bezieht sich für Zement für besondere Verwendungen (gemäß laufender Nummer 1.1.1 der Baustoffliste ÖA) nur auf die Einhaltung von Abschnitt 9 der EN 197-2 (2000.06)², wobei zusätzlich zu Abschnitt 9 der EN 197-2 (2000.06)² die in nachstehender Tabelle 1.1.6.1 angegebenen Mindestprüfhäufigkeiten anzuwenden sind. Das Einbauzeichen für Zement für besondere Verwendungen gemäß laufender Nummer 1.1.1 der Baustoffliste ÖA ist daher durch die Angabe der Kurzbezeichnung des Übereinstimmungszeugnisses nach lfd. Nr. 1.1.6 und durch die Bezeichnung der dieses Übereinstimmungszeugnis ausstellenden ermächtigten Stelle zu ergänzen.

¹ In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-1 (2000.12)

² In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-2 (2000.12)

³ In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-1 (2004.09)

⁴ In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-1 (2008.10)

Tabelle 1.1.6.1 Bestätigungs- und Überwachungsprüfungen von Zementproben, die an Auslieferungsstellen entnommen wurden – zusätzliche¹⁾ Eigenschaften und Mindestprüfhäufigkeiten

Eigenschaft ²⁾	Mindestprüfhäufigkeit		
	Bestätigungsprüfungen durch den Zwischenhändler		Überwachungsprüfung durch die akkreditierte Stelle
	Zement, der in der Auslieferungsstelle ausgeladen und gelagert wird	Zement, der in der Auslieferungsstelle umgeschlagen wird	
C ₃ A-Gehalt	1/angeliefertes Los, jedoch mindestens 1/500 Tonnen	1/angeliefertes Los, jedoch mindestens 1/500 Tonnen	6/Jahr
Mahlfeinheit	1/Woche		
Temperaturanstieg	1/2 Wochen		
Bluten	1/2 Wochen		
Biegezugfestigkeit nach 28 Tagen	1/Woche		
Druckfestigkeit nach 1 Tag	1/Woche		
1) EN 197-2 (2000.06) bleibt davon unberührt. 2) Es sind nur jene Eigenschaften zu prüfen, die dem jeweiligen Zement entsprechen. Probenahme, Probeauswahl und Prüfverfahren sind, wie in dem jeweiligen Regelwerk angegeben, durchzuführen.			

2. Beton- und Stahlbetonbau

Anlage A, Punkt 2.1.1 – Bewehrungsstahl in Stäben

Für die Übergangsregelungen nach Kapitel 7.5 der ÖNORM B 4707 dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 01. Jänner 2001 anerkannt werden.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2010.08.15)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geripptem Bewehrungsstahl“, Ausgabe 2011.05.

Anlage A, Punkt 2.1.2 – Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl

Für die Übergangsregelungen nach Kapitel 7.5 der ÖNORM B 4707 dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 01. Jänner 2001 anerkannt werden.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2010.08.15)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Aus Ringen gerichteter Betonstahl“, Ausgabe 2011.05.

Anlage A, Punkt 2.1.3 – Geschweißte Matten

Für die Übergangsregelungen nach Kapitel 7.5 der ÖNORM B 4707 dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 01. Jänner 2001 anerkannt werden.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2010.08.15)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geschweißten Matten und Gitterträgern“, Ausgabe 2011.05.

Anlage A, Punkt 2.1.4 – Geschweißte Gitterträger

Für die Übergangsregelungen nach Kapitel 7.5 der ÖNORM B 4707 dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 01. Jänner 2001 anerkannt werden.

In Ergänzung zur Produktnorm für Bewehrungsstahl (ÖNORM B 4707 (2010.08.15)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geschweißten Matten und Gitterträgern“, Ausgabe 2011.05.

Anlage A, Punkt 2.1.6 – Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)

Für die Übergangsregelungen nach Kapitel 7.5 der ÖNORM B 4707 dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 01. Jänner 2001 anerkannt werden.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2010.08.15)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)“, Ausgabe 2011.05.

Anlage A, Punkt 2.1.7 – Vorgefertigte Schubelemente

Für die Übergangsregelungen nach Kapitel 7.5 der ÖNORM B 4707 dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 01. Jänner 2001 anerkannt werden.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2010.08.15)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigte Schubelemente“, Ausgabe 2011.09.

Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung

Für die Übergangsregelungen nach Kapitel 7.5 der ÖNORM B 4707 dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 01. Jänner 2001 anerkannt werden.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2010.08.15)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung“, Ausgabe 2011.05.

Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone

Für Leichtbeton gilt ÖNORM B 4710-2 (2008.09).

Für die Ausnahme von Rezeptbeton gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 4710-1.

Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken

In Ergänzung zur Produktnorm für Balken- bzw. Rippendecken (ÖNORM B 3328 (2012.04.01)) gelten die relevanten Bestimmungen aus Abschnitt 6.5 der ÖNORM B 4705 (2002.11) und es sind für das Deckensystem nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-2 (2007.04)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken

In Ergänzung zur Produktnorm für Vorgespannte Rippendecken (ÖNORM B 3328 (2012.04.01)) gelten die relevanten Bestimmungen aus Abschnitt 6.5 der ÖNORM B 4705 (2002.11) und es sind für das Deckensystem nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-2 (2007.04)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten)

In Ergänzung zur Produktnorm für Vorgespannte Großflächendecken (ÖNORM B 3328 (2012.04.01)) gelten die relevanten Bestimmungen aus Abschnitt 6.5 der ÖNORM B 4705 (2002.11) und es sind für das Deckensystem nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-2 (2007.04)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2012.04.01)) sind für Deckenelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2 (2003.07) in Verbindung mit ÖNORM B 8110-2, Beiblatt 1 (2003.07)
4. Flächenbezogene speicherwirksame Masse $m_{w,B,A}$ nach ÖNORM B 8110-3 (1999.12) in Verbindung mit ÖNORM B 8110-3/AC1 (2001.06)
5. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)
6. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)

Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2012.04.01)) sind für Wandelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten der Außenwand nach ÖNORM B 8110-2 (2003.07) in Verbindung mit ÖNORM B 8110-2, Beiblatt 1 (2003.07)
4. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2002.02)

Anlage A, Punkt 2.5.1 – Dach- und Deckenplatten

Entsprechend der Produktnorm für Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton (DIN 4223-1) sind ergänzend folgende Normen einzuhalten:

DIN 4223-2 (2003.12): Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton. Teil 2: Entwurf und Bemessung von Bauteilen mit statisch anrechenbarer Bewehrung.

DIN 4223-5 (2003.12): Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton. Teil 5: Sicherheitskonzept.

3. Mauerwerksbau

Anlage A, Punkt 3.4.2 – Tragende Wandelemente aus Porenbeton

Die Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich der Abmessungen der Höhe gemäß ÖNORM B 3209, Abschnitt 4, Tabelle 1, ist ausgenommen.

In Ergänzung zur Produktnorm für Porenbetonsteine (ÖNORM B 3209) sind ergänzend folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 1996-1-1 (2009.03.01) und ÖNORM B 1996-3 (2009.03.01): Tragende Wände. Bemessung und Konstruktion.

Anlage A, Punkt 3.5.5 – Spritz-Fertigmörtel

Spritz-Fertigmörtel im Sinne der Baustoffliste ÖA sind Produkte zur Erzeugung von Spritzbeton und nicht Produkte im Sinne des üblichen Mauerwerksbaus.

8. Wand- und Deckenbekleidungen sowie nichttragende Innenwände

Anlage A, Punkt 8.2.1 – Asbestfreie Faserzement-Tafeln mit leichten mineralischen Zuschlagstoffen

Entsprechend der Produktnorm für asbestfreie Faserzement-Tafeln (ÖNORM B 3216) mit leichten mineralischen Zuschlagstoffen ist ergänzend folgende Verordnung einzuhalten:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 14. Oktober 2003 über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003). BGBl. II Nr. 477/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 158/2005, BGBl. II Nr. 114/2007, BGBl. II Nr. 276/2007 und BGBl. II Nr. 361/2008.

10. Bautenschutzmittel

Anlage A, Punkt 10.1.1 – Bitumenemulsionen

Es gelten die nachstehenden Abschnitte der ÖNORM B 2220 (1996.06): Abschnitt 2.2.2 Zi (2).

Anlage A, Punkt 10.1.2 – Bitumenlösungen

In Ergänzung zur Produktnorm für Bitumenlösungen (ÖNORM B 3615) sind folgende Verordnungen einzuhalten:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken (Lösungsmittelverordnung 2005 – LMV 2005). BGBl. II Nr. 398/2005.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 14. Oktober 2003 über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003). BGBl. II Nr. 477/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 158/2005, BGBl. II Nr. 114/2007, BGBl. II Nr. 276/2007 und BGBl. II Nr. 361/2008.

Anlage A, Punkt 10.2.3 – Bitumen-Kaltklebmassen lösungsmittelhaltig

Es gelten die nachstehenden Abschnitte der ÖNORM B 2220 (1996.06): Abschnitt 2.2.3 Zi (2).

In Ergänzung zur ÖNORM B 2220 sind folgende Verordnungen einzuhalten:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken (Lösungsmittelverordnung 2005 – LMV 2005). BGBl. II Nr. 398/2005.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 14. Oktober 2003 über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003). BGBl. II Nr. 477/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 158/2005, BGBl. II Nr. 114/2007, BGBl. II Nr. 276/2007 und BGBl. II Nr. 361/2008.

Anlage A, Punkt 10.3.2 – Lösungsmittelhaltige Isolieranstriche

In Ergänzung zur Produktnorm für lösungsmittelhaltige Isolieranstriche (ÖNORM B 3615) sind folgende Verordnungen einzuhalten:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken (Lösungsmittelverordnung 2005 – LMV 2005). BGBl. II Nr. 398/2005.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 14. Oktober 2003 über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003). BGBl. II Nr. 477/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 158/2005, BGBl. II Nr. 114/2007, BGBl. II Nr. 276/2007 und BGBl. II Nr. 361/2008.

Anlage A, Punkt 10.4.1 – Vergussmassen auf Basis von polymermodifiziertem Bitumen mit elastisch-plastischen Eigenschaften

Es gelten die nachstehenden Abschnitte der Richtlinie der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen RVS 13.01.42 (2007.06): 7.2.3, 8.1, 9.

14. Feuerschutzabschlüsse

Anlage A, Punkt 14.1.1 – Drehflügel-, Pendeltüren und -tore

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2006.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2000.10)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15) zu klassifizieren.

Bei zusätzlicher Verwendung von Drehflügel-, Pendeltüren und -toren als Rauchschutzabschlüsse im Sinne der ÖNORM B 3851 (2004.07) ist ergänzend folgende Norm einzuhalten und im Übereinstimmungszeugnis anzuführen:

ÖNORM B 3851 (2004.07): Rauchschutzabschlüsse. Drehflügel-, Pendeltüren und -tore. Ein- und zweiflügelige Ausführung.

Anlage A, Punkt 14.1.2 – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore

In Ergänzung zur ÖNORM B 3852 (2006.05) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2000.10)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15) zu klassifizieren.

Anlage A, Punkt 14.1.3 – Dachbodenabschlüsse

In Ergänzung zur ÖNORM B 3860 (2006.12) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2000.10)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15) zu klassifizieren.

Anlage A, Punkt 14.2.1 – Brandschutzverglasungen

In Ergänzung zur ÖNORM EN 357 (2005.02) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Aus sicherheitsrelevanten Gründen ist zumindest eine Fremdüberwachung der werkseigenen Produktionskontrolle bei kontinuierlicher Produktion zweimal jährlich und bei nicht-kontinuierlicher Produktion mindestens alle zwei Jahre durchzuführen.

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2000.10)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15) zu klassifizieren.

Brandschutzverglasungen, die als Oberlichter oder Seitenteile für Tür- oder Abschlusseinrichtungen von Produkten im Sinne der lfd. Nr. 14.1.1 der Baustoffliste ÖA mitgeprüft werden, sind in der Liste der Bauprodukte unter der lfd. Nr. 14.1.1 der Baustoffliste ÖA erfasst.

Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2006.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2000.10)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15) zu klassifizieren.

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Anlage A, Punkt 15.1.1 – Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen

In Ergänzung zu der Produktnorm für Aufsätze und Abdeckungen von Verkehrsflächen (ÖNORM EN 124) sind folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 5110-1 (2004.03): Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen. Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124. Teil 1: Austauschbare Aufsätze und Abdeckungen.

ÖNORM B 5110-2 (2004.03): Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen. Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124. Teil 2: Nicht austauschbare Aufsätze und Abdeckungen.

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen: Normen und ON-Regeln beim Austrian Standard Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien; Richtlinien des Österreichischen Betonvereins und Richtlinien der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik bei der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Richtlinien der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Wiedner Gürtel 10, A-1040 Wien, bezogen werden.

Anlage B Muster für das Übereinstimmungszeugnis der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle

.....
[Name und Anschrift der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle]

.....
[Aktenzahl]

ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS
Nr.: ¹ Z-

Hiermit wird gemäß § [Art. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten (Vereinbarung) entsprechender § der am Sitzort der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)

.....
[Bezeichnung des(r) Bauprodukte(s) und ggf. sonstige Angaben]

des Herstellers

.....
[Name und Anschrift des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters]

des(r) Herstellwerke(s)

.....
[Name und Anschrift des(r) Herstellwerke(s)]

den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe , festgelegten Regelwerk(es/e)

.....
[Bezeichnung des(r) einschlägigen Regelwerke(s) mit Ausgabedatum nach Spalte 3 und 4 der Baustoffliste ÖA und der allenfalls zugehörigen Anlage A]

entspricht/gleichwertig ist.

Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

.....
[Name und Anschrift der nach landesgesetzlichen Bestimmungen akkreditierten Überwachungsstelle]

Nummer des Überwachungsvertrages: [Angabe der Nummer]

Gemäß der nach § [Art. 4 Abs. 2 lit. c der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] zu erfolgender Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt das Übereinstimmungszeugnis bis:

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § [Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § [Art. 10 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Zulassungs-/Zertifizierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] zu kennzeichnen. Das Übereinstimmungszeugnis wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt. Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang Seiten.

Hinweis: Dieses Übereinstimmungszeugnis verliert bei Änderung der im Anhang zur Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerke gegenüber den in diesem Übereinstimmungszeugnis angeführten Regelwerken nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist die Berechtigung zur weiteren Anbringung von Einbauzeichen.

.....
[Ort und Datum]

.....
[Name, Funktion und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten mit Stempel/Bildzeichen der Stelle]

ANHANG ZU ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS Nr.: Z-

1 identisch mit der im Einbauzeichen zu verwendenden Buchstabenzahlenkombination

Anlage C Muster für das Übereinstimmungszeugnis der vom OIB ermächtigten Stelle

.....
[Name und Anschrift der vom Österreichischen Institut für Bautechnik ermächtigten Stelle]

.....
[Aktenzahl]

Ermächtigt durch das Österreichische Institut für Bautechnik mit Bescheid [Anführung der Bescheidzahl der Ermächtigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik]

ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS Nr.: ¹ E-

Hiermit wird gemäß § [Art. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten {Vereinbarung} entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)**

.....
[Bezeichnung des(r) Bauprodukte(s) und ggf. sonstige Angaben]

des Herstellers

.....
[Name und Anschrift des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters]

des(r) Herstellwerke(s)

.....
[Name und Anschrift des(r) Herstellwerke(s)]

den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe , festgelegten Regelwerk(es/e)

.....
[Bezeichnung des(r) einschlägigen Regelwerke(s) mit Ausgabedatum nach Spalte 3 und 4 der Baustoffliste ÖA und der allenfalls zugehörigen Anlage A]

entspricht/gleichwertig ist.

Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

.....
[Name und Anschrift der nach landesgesetzlichen Bestimmungen akkreditierten Überwachungsstelle]

Nummer des Überwachungsvertrages: [Angabe der Nummer]

Gemäß der nach § [Art. 4 Abs. 2 lit. c der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] zu erfolgender Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt das Übereinstimmungszeugnis bis:

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § [Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § [Art. 10 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] zu kennzeichnen. Das Übereinstimmungszeugnis wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt. Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang Seiten.

Hinweis: Dieses Übereinstimmungszeugnis verliert bei Änderung der im Anhang zur Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerke gegenüber den in diesem Übereinstimmungszeugnis angeführten Regelwerken nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist die Berechtigung zur weiteren Anbringung von Einbauzeichen.

.....
[Ort und Datum]

.....
[Name, Funktion und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten mit Stempel der ermächtigten Stelle]

ANHANG ZU ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS Nr.: E-

Anlage D Muster für die Übereinstimmungserklärung des Herstellers

.....
[Name und Anschrift des Herstellers]

.....
[Aktenzahl]

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Nr.: ¹ H-

Der Hersteller [Name und Anschrift des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters] **bestätigt gemäß §** [Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten {Vereinbarung} entsprechender § der geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen], **dass das (die) Bauprodukt(e)**

.....
[Bezeichnung des(r) Bauprodukte(s) und ggf. sonstige Angaben]

des(r) Herstellwerke(s)

.....
[Name und Anschrift des(r) Herstellwerke(s)]

den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe, festgelegten Regelwerk(es/e)

.....
[Bezeichnung des(r) einschlägigen Regelwerke(s) mit Ausgabedatum nach Spalte 3 und 4 der Baustoffliste ÖA und der allenfalls zugehörigen Anlage A]

entspricht/gleichwertig ist.

Das (Die) Bauprodukt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und

einer Erstprüfung⁸ durch

.....
[Name und Anschrift der nach landesgesetzlichen Bestimmungen akkreditierten Prüfstelle]

einer Fremdüberwachung² durch

.....
[Name und Anschrift der nach landesgesetzlichen Bestimmungen akkreditierten Überwachungsstelle]

Nummer des Überwachungsvertrages: [Angabe der Nummer]

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § [Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung entsprechender § der geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **verwendbar und der Hersteller ist somit durch diese Erklärung berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend §** [Art. 10 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechender § der geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **zu kennzeichnen.**

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Übereinstimmungserklärung dargestellt. Die Übereinstimmungserklärung umfasst inklusive Anhang Seiten.

Hinweis: Diese Übereinstimmungserklärung verliert bei Änderung der im Anhang zur Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerke gegenüber den in dieser Übereinstimmungserklärung angeführten Regelwerken nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist die Berechtigung zur weiteren Anbringung von Einbauzeichen.

.....
[Ort und Datum]

.....
[Name, Funktion und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten]

ANHANG ZU ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG Nr.: H-

1 identisch mit der im Einbauzeichen zu verwendenden Buchstabenzahlenkombination
8 Zutreffendes ist anzukreuzen.